

§ 9 BKA-G Verordnungen

BKA-G - Bundeskriminalamt-Gesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.07.2021

§ 9.

Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at